

Hessen:

Grundrechtsklage und Eilantrag

am 18. September 2020 beim hessischen Staatsgerichtshof (StGH)

Stand: 11. September 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Hessischer Staatsgerichtshof	P. St. 2768 (Hauptsacheverfahren)
Hessischer Staatsgerichtshof	P. St 2769 eA (Eilantrag)
AGBUG-Rechtsfonds intern	20-92

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Zusammenfassung

Am 17. Juli 2020 klagten fünf Personen mit Unterstützung der Heidelberger Anwaltskanzlei Dr. Lipinski und des AGBUG-Rechtsfonds beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel per Normenkontrollantrag und Eilantrag gegen die verfassungswidrige hessische Corona-Verordnung.

Nachdem der VGH Kassel die Bearbeitung der Anträge mehr oder weniger verweigerte, reichen zwei der Kläger am 18. September zusammen mit weiteren Personen beim hessischen Staatsgerichtshof (StGH) eine Grundrechtsklage mit Eilantrag ein. Doch auch der StGH wendet eine Verschleppungstaktik an und zeigt sich äußerst unwillig, auf die zahlreichen Beweisanträge einzugehen.

Am 7. Januar 2021 lautet schließlich die Entscheidung des StGH: In der Hauptsache sei die Klage unzulässig, weil ja der Rechtsweg über den VGH Kassel noch nicht ausgeschöpft sei und dem Eilantrag könne nicht stattgegeben werden, weil laut RKI die Risiken für die Gesundheit zu groß seien.

Verlauf des Verfahrens

18. September 2020: Grundrechtsklage und Eilantrag beim hessischen Staatsgerichtshof (verfahrenseinleitender Schriftsatz)

„Die Antragstellerinnen (...) gehören Glaubensgemeinschaften an und wollen ohne Mindestabstand, Hygienehysterie etc. Gottesdienste besuchen. Die Antragstellerin (...) besucht Gottesdienste, zu denen – ‚dank‘ des Mindestabstandsgebots – nur 50 Personen zugelassen sind, obwohl die Kirche Platz für über 400 Personen bietet; auch muss man sich vorher anmelden.

Den Dienst als Kantorin (Psalmsängerin) soll die Antragstellerin (...) derzeit, d. h. Corona-bedingt, nicht mehr ausüben. Die Antragstellerin (...) ist seit ihrem 9. Lebensjahr, ihrer ersten heiligen Kommunion, praktizierende Katholikin. Sie war zuerst in der Kinderschola, und ist seit ihrem 14. Lebensjahr eine Kantorin und verkündet Psalmen und das Halleluja und singt natürlich auch im Kirchenchor mit.

Seit 18 Jahren ist sie in der Kirchen-Band (...) aktiv. Diese gestaltet Gottesdienste und Andachten und spielt auch auf Hochzeiten, Taufen, Kommunionen, Firmungen etc. Ihre ganze Freizeit besteht aus Musik, verbunden mit der Kirche und den Gottesdiensten.

Der Gottesdienst bereichert die Antragstellerin (...) in der Form, wie er derzeit gefeiert werden muss (Mindestabstandspflicht, sogar zwischen Eheleuten und Hausstandsangehörigen; Hygienekonzept-Fanatismus; Sammlung der persönlichen Daten aller Teilnehmer etc.), nicht mehr, weshalb sie sich wie die anderen Antragstellerinnen auch sehnlichst die Aufhebung der besagten Vorschriften wünscht.

Die Antragsteller sehen sich durch § 1 IV 2 CVO auch in ihrem Eigentumsrecht verletzt. Es gehört zur Eigentumsfreiheit dazu, in der eigenen Wohnung und auf eigenen Grundstücken, größere Zusammenkünfte durchzuführen, und zwar ohne Mindestabstandsgebote, ohne Hygienekonzepte etc. etc. Der Schutzbereich des Art. 14 I 1 GG und des Art. 45 I 1 LV gibt den Antragstellerinnen das Recht, in ihren Wohnungen und auf ihren Grundstücken solche Zusammenkünfte und auch Veranstaltungen durchzuführen.

Dies haben die Antragstellerinnen auch (weiterhin) vor; sie sehen sich jedoch durch die Corona-Verordnung daran gehindert. Die Antragstellerin (...) hat eine Tochter (...), die (...) gefirmt werden sollte. Die Firmung konnte zwar stattfinden, jedoch wurde die Gruppe geteilt, und jeder Firmling durfte gerade einmal 5 Gäste mitbringen! Viele Eltern, vor allem auch die Antragstellerin (...), wollten natürlich mehr Gäste mitbringen. Insbesondere zu diesem Anlass war eine größere Zusammenkunft geplant.

Die Antragstellerin (...) liebt zudem u. a. Gartenpartys, die sie gerne und regelmäßig veranstaltet, und zwar bei sich zu Hause (vgl. § 1 IV CVO). Die Antragstellerin (...) hat auch regelmäßige Kontakte zu Senioren (vgl. § 1 II 2 CVO).

Die Antragsteller (...) sind seit längerer Zeit beide aktiv bei den Querdenker-Demonstrationen und haben (...) wöchentlich Demonstrationen mitorganisiert. (...)

Die Antragstellerin (...) ist ebenfalls eine kritische Bürgerin, die bereits an vielen Demonstrationen gegen die Corona-Verordnung(en) teilgenommen hat. Am 02.05.2020 wurde sie mit anderen Demonstranten in Darmstadt am Luisenplatz von der Polizei auf Grundlage der Corona-Verordnung auf einen Platz verwiesen, wo man sich zwar hinstellen, aber noch nicht einmal fortbewegen durfte. (...)

Nur aufgrund des § 1 IV CVO hat die Antragstellerin (...) dieses Jahr kein Sommerfest veranstalten können. Ihr ist auch verständlicherweise unklar, was genau sich hinter dem bußgeldbewehrten Tatbestandsmerkmal des § 1 IV 2 CVO verbirgt. Ein Spätsommerfest noch im Oktober ließe sich spontan planen, und ein solches ist von der Antragstellerin (...) auch ausdrücklich gewünscht. Die Antragstellerin (...) und ihr Ehemann haben bislang immer ca. 100 Gäste (darunter viele Kinder) bei ca. 100 qm (allerdings mit engen Treppen) Wohnfläche und ca. 300 qm Garten beherbergt.

Auch wenn realistischere davon auszugehen ist, dass dieses Jahr aufgrund der allgemeinen, verbreiteten Hysterie und Panik nur die Hälfte der Gäste kommen würde, spricht alles dafür, dass jedenfalls die Voraussetzungen des § 1 IV 2 CVO vorliegen, d.h. eine persönliche rechtliche Betroffenheit auch insoweit gegeben ist.

Die Antragstellerin (...) wendet sich auch gegen § 1 IV CVO, weil sie, insbesondere sog. Alltagsmasken, in öffentlichen Personennah- und fernverkehrsmitteln nicht tragen will, weil sie diese für wirkungslos hält. Sie nutzt den ÖPNV und den Fernverkehr regelmäßig. Sie war z. B. am

Wochenende des 1.8. und des 22.8. mit dem Zug in Berlin, und dies am 2. Augustwochenende mit ihrer Tochter (...), die 6 Jahre alt ist.

Insbesondere für Kinder (aber auch für Erwachsene) stellt das Tragen eines sog. Mundschutzes einen starken Eingriff in deren Recht auf körperliche Unversehrtheit dar. Aufgrund des bußgeldbewehrten Maskenzwangs meiden die Antragsteller Ziff. 1 und 2 derzeit öffentliche Verkehrsmittel.

Alle anderen Antragsteller nutzen ebenfalls regelmäßig den ÖPNV und Fernverkehr und wollen, auch beim Einkaufen, nicht länger den staatlichen Zwang zur Maskenpflicht akzeptieren.

Auch § 3 II CVO betrifft alle Antragsteller beim Einkaufen persönlich. Da die Kinder der Antragstellerin Ziff. 1 beide über 6 und 8 Jahre alt sind, können die Eltern sie zudem auch nicht mehr ohne Weiteres mit zum Einkaufen nehmen. Gleiches gilt für die Antragstellerin (...) und deren minderjährige Tochter.“

24. September 2020: Mitteilung an Staatsgerichtshof über weiteren Kläger

„Herr (...) hat in letzter Zeit mehrere Demonstrationen gegen die Regierungspolitik organisiert. (...) Er plant derzeit u.a. Demonstrationen, die zumindest teilweise auch in öffentlichen Bahnhofs- und Flughafengebäuden, auf öffentlichen Busbahnhöfen o.Ä. i. S. d. (bußgeldbewehrten) § 1 VI CVO stattfinden sollen. Dort soll ohne Maske und ohne Mindestabstand demonstriert und versucht werden, mit den aussteigenden Fahrgästen ins Gespräch zu kommen. Die übrigen Antragsteller wollen auch hieran teilnehmen. (...)“

30. September 2020: Schriftsatz mit Begründung für Klage und Eilantrag (22 Seiten)

„(...) Das geltende Bundesrecht, insbesondere § 32 S. 1 BfSG, lässt den Ländern einen breiten Spielraum, ob und ggf. welche Maßnahmen und auf welche Weise (vgl. auch Art. 80 IV GG) zum Infektionsschutz erlassen werden können. Es würde erkennbar keinen Verstoß gegen Bundesrecht darstellen, wenn das Land Hessen keine Maskenpflicht, keine Geschäftsschließungen, keinen Mindestabstand für die Allgemeinheit verordnen würde, sondern sich z.B. nur mit bloßen Empfehlungen und/ oder mit Maßnahmen gegen Personen, die konkret einer Ansteckung verdächtig sind, begnügen würde. Das bloße – hilfsweise einmal unterstellte – bundesrechtliche Dürfen zu Gunsten der Länder i. S. d. §§ 32 S. 1 i. V. m. den §§ 28 - 31 BfSG, z.B. eine Maskenpflicht in Haltestellen anzuordnen und auf Bahnsteigen und einen Mindestabstand zu verordnen, ändert nichts daran, dass das, was bundesrechtlich möglicherweise den Ländern gestattet sein mag, diesen landes(verfassungs)rechtlich gleichwohl uneingeschränkt verboten sein kann. Genau dieser Fall liegt hier vor: Wollte man die §§ 32 S. 1 i. V. m. den §§ 28 - 31 BfSG tatsächlich als ausreichende Rechtsgrundlage einstufen, um landesweit- pauschal Maskenpflichten, Versammlungsverbote, Mindestabstandsgebote, Kontaktverbote etc. auch und vor allem gegenüber Nichtstörern durch Rechtsverordnung anzuordnen, dann würde dies nichts daran ändern, dass der hessischen Exekutive eine solche Regelung jedenfalls durch bloße Rechtsverordnung nach Art. 63 II 2 LV klipp und klar verboten ist! (...)“

3. Oktober 2020: Schriftsatz an Gericht mit Kopie der Anmeldung einer öffentlichen Demonstration

„Die Demonstration unter dem Motto ‚Wir bestehen auf die ersten 20 Artikel unserer Verfassung‘ soll ausdrücklich in einem Teil des öffentlichen Bahnhofsgebäudes des Frankfurter Hauptbahnhofgebäudes stattfinden. (...) § 1 VI CVO ordnet dort Maskenpflicht an.

Die hiesigen Antragsteller wollen unbedingt an dieser Demonstration teilnehmen, natürlich ohne Maskenpflicht und andere staatlich verordnete massive Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Dies ist ihnen jedoch bußgeldbewehrt verwehrt. Die Landesverfassungswidrigkeit des § 1 VI CVO, der einen separaten und schwerwiegenden Eingriff u.a. in die Grundrechte aus Art. 1 II, 14 LV darstellt, ist

evident, weil man an dem Wortlaut des Art. 63 I, II LV nicht vorbeikommt. Die weitere Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.“

13. Oktober 2020: Ausführliche Begründung der Klage (auf 176 Seiten)

19. Oktober 2020: Der Staatsgerichtshof reagiert nicht

Die Demonstrationsanmeldung musste aufgrund der Nicht-Reaktion des hessischen Staatsgerichtshofs zurückgenommen werden. Weitere Demonstrationen sind in Vorbereitung.

20. Oktober 2020: Ergänzung der Klagebegründung (42 Seiten)

Thematisiert wird vor allem der fehlende Nachweis einer Virusisolierung bei SARS-CoV-2 - was fatale Folgen für die Aussagekraft von Coronatests hat.

20. Oktober 2020: Weitere Ergänzung der Klagebegründung

Auf 3 Seiten werden weitere offizielle Quellen angeführt, wonach „das Coronavirus weit weniger tödlich ist als bislang gemeinhin angenommen. Prof. Dr. John Ioannidis, ein renommierter US-Evidenzforscher, wertete weltweit insgesamt 61 Antikörperstudien aus, um die Infektionssterblichkeit bei Corona zu ermitteln. Die Metastudie ist zudem im WHO-Bulletin erschienen. Demnach liegt die durchschnittliche Infektionssterblichkeit des Coronavirus weit unter dem bisher in Deutschland angenommenen Wert.“

28. Oktober 2020: Schriftsatz mit Kopie einer weiteren Demo-Anmeldung für den 14. Nov. 2020

„Alle hiesigen Antragsteller wollen an dieser Demonstration teilnehmen und im Bahnhofsgebäude und auf dem Platz davor keine Maske nach § 1 VI CVO tragen. Die Antragsteller halten § 1 VI CVO und die entsprechende Bußgeldvorschrift weiterhin für verfassungswidrig, weshalb eine sehr zeitnahe Klärung im Eilrechtsschutzverfahren dringend geboten ist.“

29. Oktober 2020: Erste Reaktion des hessischen Staatsgerichtshofs

Zunächst einmal ist bemerkenswert, dass das Schreiben des Gerichts vom 23. Oktober datiert, aber erst am 29. Oktober bei unserem Anwalt per Post einging. Das Gericht verweist darauf, dass zwei der fünf Kläger bereits ein Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) laufen haben, über welches noch nicht entschieden worden sei. Somit seien die fachgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten noch nicht erschöpft: *„Dass den Antragstellern durch das Abwarten der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstehen könnte (...), ist nicht ersichtlich.“*

Der Staatsgerichtshof sagt damit, salopp ausgedrückt: *„Vertrauen Sie ganz auf den VGH Kassel. Der kann Abhilfe schaffen.“*

Dieser Einwand hat sich aber noch am gleichen Tag, an dem der Bescheid bei unserem Anwalt einging, erledigt, denn der VGH hatte am 29. Oktober unseren Eilantrag zurückgewiesen.

29. Oktober 2020: Anwalt fordert den Staatsgerichts zur Entscheidung auf

„(...) Wir gehen davon aus, dass jedenfalls nunmehr auch der Staatsgerichtshof die Zulässigkeit der Grundrechtsklage und auch des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bejahen wird. Auch den Antragstellern, die bislang nicht beim VGH Kassel um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht hatten, ist es - anders als im Hinweisschreiben vom 23.10.2020 angedeutet - jedenfalls unter diesen Voraussetzungen nicht (ggf.: mehr) zumutbar, einen inhaltlich identischen Eilantrag beim VGH Kassel zu stellen. Dessen ungeachtet bitten wir jedoch den Staatsgerichtshof höflich darum, seine Entscheidung jedenfalls bis zum 04.11.2020, ca. 12.00 Uhr, zurückzustellen. Es ist eine ergänzende Stellungnahme seitens der hiesigen Antragsteller geplant. (...)"

9. November 2020: Anwalt bekräftigt Notwendigkeit, Eilrechtsschutz zu gewähren

„Mit dem Beschluss des VGH Kassel (...) steht nun eindeutig fest, dass der VGH Kassel – jedenfalls im Ergebnis – keinerlei effektiven Eilrechtsschutz gewähren will. Der VGH Kassel hat es nunmehr bereits in einer Vielzahl an Fällen abgelehnt, Eilrechtsschutz gegen die Maskenpflicht, gegen die Beschränkungen der Gottesdienste, der Versammlungsfreiheit etc. zu gewähren. Nach der insoweit übertragbaren Judikatur des Bundesverfassungsgerichts kann wäre es allen hiesigen Antragstellern daher unzumutbar, erstmalig oder ggf. sogar erneut einen Eilrechtsschutzantrag beim VGH Kassel zu stellen. Ein solcher wäre offensichtlich aussichtslos.

Von Bedeutung, ob die (nochmalige) Ausschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs zumutbar ist, ist auch die übertragbare Judikatur des BVerfG, wonach bei der Androhung von Bußgeldern die vorherige Anrufung der Fachgerichte nicht zumutbar ist. Wenn dies sogar bei einer Verfassungsbeschwerde gegen ein formelles Parlamentsgesetz der Fall ist, dann muss dies auch (erst recht) in der hiesigen Konstellation gelten, weil der einzige fachgerichtliche Rechtsweg, die Verhängung von Bußgeldern zu Lasten der Antragstellern zu vermeiden, spätestens mit dem Beschluss des VGH Kassel (...) vollkommen illusorisch geworden ist. (...)

16. November 2020: Staatsgerichtshof hält Eilantrag weiterhin für unzulässig

Das Gericht ist der Ansicht, dass seine Zulässigkeitsbedenken weiterhin bestehen, allerdings nicht wegen der noch offenen Entscheidung des VGH Kassel, sondern weil die Corona-Verordnung geändert wurde und somit unklar sei, auf welche Version sich der Eilantrag beziehe.

Zuerst verschleppt also das offensichtlich entscheidungsunwillige Gericht die Entscheidung über den Eilantrag so lange, bis die ursprüngliche Version der Corona-Verordnung nicht mehr gültig ist, um dann darauf zu verweisen, dass der Eilantrag ja nicht mehr aktuell sei. Da es Indizien für eine Absprache der verschiedenen Gerichtsinstanzen im Umgang mit Widerstand gegen die Corona-Maßnahmen gibt, könnte dies durchaus Teil einer größeren Strategie zur Neutralisierung dieses Widerstands sein.

18. November 2020: Grundrechtsklage und Eilantrag werden aktualisiert

Die Klage wird auf 11 Seiten an die aktuelle Version der hessischen Coronaverordnung angepasst, so dass weiterhin mit der Notwendigkeit eines Eilrechtsschutzes argumentiert werden kann.

20. November 2020: StGH fordert Hessische Staatskanzlei und Landesrechtsanwaltschaft zur Stellungnahme auf

Unser Anwalt sieht darin zumindest einen Schritt in die richtige Richtung, da solche Anforderungen von Stellungnahmen nicht selbstverständlich sei, zumal nicht mit einer relativ kurzen Frist (10. Dezember).

18. Dezember 2020: StGH: Bisher ging keine Stellungnahme ein

Auf Nachfrage unseres Anwalts teil der StGH mit, dass bisher keine Stellungnahme der Gegenseite einging.

7. Januar 2021: Beschluss des StGH

Die Hessische Staatskanzlei und die Landesrechtsanwaltschaft haben laut StGH von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Grundrechtsklage in der Hauptsache sei nicht zulässig, da das Hauptsacheverfahren beim VGH Kassel erst zu Ende geführt werden müsse.

Das Eilverfahren sei zwar zulässig, hier falle aber die Folgenabwägung gegen die Grundrechte und zu Gunsten der Risikoeinschätzung des RKI und zu Gunsten des angeblich akut bedrohten Gesundheitssystems aus. Einzig der allerletzte Satz macht ein wenig Hoffnung, weil man diesen Satz u. U. so verstehen könnte, dass, falls noch schärfere Zwangsmaßnahmen kommen sollten, der Staatsgerichtshof u. U. doch anders entscheiden könnte.

Eine Auseinandersetzung mit unseren vielen inhaltlichen Argumenten erfolgt nicht und wurde insoweit auf ein Hauptsacheverfahren „vertagt“. Den Art. 63 der Landesverfassung hat der Staatsgerichtshof dadurch (im Eilverfahren) vom Tisch „gewischt“, indem er behauptet hat, dass die Sache letztlich ja durch die Grundrechte des Grundgesetzes dominiert werde und nicht genuin landesverfassungsrechtlich geprägt sei. Frei übersetzt heißt das: *„Wir wollten einfach alles ablehnen, wir haben Gründe gesucht und dann natürlich auch gefunden, um dies hinzubekommen.“*

Fazit:

Es bleibt uns also nichts weiter übrig, als die Entscheidung des VGH Kassel in der Hauptsache abzuwarten. Wann das sein wird, steht derzeit in den Sternen: Der VGH zeigt sich ähnlich radikal entscheidungsunwillig wie die allermeisten anderen bislang angerufenen Gerichte.

11. September 2022: „Im Westen nichts Neues“